

An die Landeshauptmänner

Organisationseinheit: BMGF - II/A/2 (Allgemeine Gesundheitsrechtsangelegenheiten und Gesundheitsberufe)  
Sachbearbeiter/in: Mag. Alexandra Lust  
MMag. Ludmilla Gasser  
E-Mail: alexandra.lust@bmgf.gv.at  
ludmilla.gasser@bmgf.gv.at  
Telefon: +43 (1) 71100-644166/644390  
Geschäftszahl: BMGF-92251/0083-II/A/2/2016  
Datum: 29.08.2016  
Ihr Zeichen:

[post@mds.magwien.gv.at](mailto:post@mds.magwien.gv.at); [post.landnoe@noel.gv.at](mailto:post.landnoe@noel.gv.at);  
[verfd.post@ooe.gv.at](mailto:verfd.post@ooe.gv.at); [landeslegistik@salzburg.gv.at](mailto:landeslegistik@salzburg.gv.at);  
[post@stmk.gv.at](mailto:post@stmk.gv.at); [verfassungsdienst@tirol.gv.at](mailto:verfassungsdienst@tirol.gv.at);  
[amtdvtr@vorarlberg.at](mailto:amtdvtr@vorarlberg.at); [post.abt2v@ktn.gv.at](mailto:post.abt2v@ktn.gv.at);  
[post.gs-vd@bgld.gv.at](mailto:post.gs-vd@bgld.gv.at)

## Information zur GuKG-Novelle 2016

Sehr geehrte Herren Landeshauptmänner!

Das Bundesministerium für Gesundheit und Frauen erlaubt sich im Zusammenhang mit der am 1. August 2016 kundgemachten Novelle des Gesundheits- und Krankenpflegegesetzes (GuKG-Novelle 2016), BGBl. I Nr. 75/2016, folgende Klarstellungen zu treffen:

### I. Berufsbezeichnungen:

Im Rahmen der GuKG-Novelle 2016 wurde die Berufsbezeichnung von Angehörigen des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege im § 11 GuKG (bisher § 12 leg.cit.) neu geregelt.

Gemäß § 11 Abs. 1 GuKG, in der Fassung der GuKG-Novelle 2016, sind mit 2. August 2016 Personen, die nach den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes zur Ausübung des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege berechtigt sind, berechtigt, die Berufsbezeichnung „Diplomierter Gesundheits- und Krankenpfleger“/„Diplomierte Gesundheits- und Krankenpflegerin“ zu führen.

Damit erhalten weibliche Berufsangehörige, die bisher die Berufsbezeichnung „Diplomierte Gesundheits- und Krankenschwester“ geführt haben, nunmehr die Berufsbezeichnung „Diplomierte Gesundheits- und Krankenpflegerin“.

Im Rahmen der GuKG-Novelle 2016 wurden die Berufsbezeichnungen von Angehörigen der Pflegeassistentenberufe im § 84 GuKG (bisher § 83 leg.cit.) geregelt.

Die Bestimmungen des Gesundheits- und Krankenpflegegesetzes sind im Sinne dieser neuen Regelungen zu vollziehen. Insbesondere darf auf folgende im Rahmen der GuKG-Novelle nicht ausdrücklich geänderten Bestimmungen hingewiesen werden:

§ 2 Abs. 1 GuKG:

Der zweite Satz („Die weibliche Form von „Krankenpfleger“ lautet „Krankenschwester“) ist im Hinblick auf § 11 Abs. 1, in der Fassung der GuKG-Novelle 2016, nicht anzuwenden.

§ 28 Abs. 5 GuKG:

Ab 2. August 2016 ausgestellte Urkunden über einen an einer österreichischen fachhochschulischen Einrichtung erfolgreich abgeschlossenen Fachhochschul-Bachelorstudiengang gemäß Fachhochschul-Studiengesetz in der allgemeinen Gesundheits- und Krankenpflege haben die Berufsbezeichnung „Diplomierte Gesundheits- und Krankenpflegerin“/„Diplomierter Gesundheits- und Krankenpfleger“ (Anmerkung: siehe § 11 Abs. 1 in der Fassung der GuKG-Novelle 2016) zu enthalten.

§ 61 GuKG:

In ab 2. August 2016 ausgestellten Diplomen ist die Berufsbezeichnung „Diplomierte Gesundheits- und Krankenpflegerin“/„Diplomierter Gesundheits- und Krankenpfleger“ (Anmerkung: siehe § 11 Abs. 1 in der Fassung der GuKG-Novelle 2016) anzuführen.

Auch in § 105 Z 3 und 4 GuKG (Verwaltungsstrafbestimmungen) wurden die Verweise auf die Regelungen über die Berufsbezeichnungen nicht ausdrücklich angepasst.

## **II. Umstellung der Pflegehilfeausbildung auf die Ausbildung in der Pflegeassistenten:**

Auf Grund § 113a GuKG werden sämtliche Pflegehilfelehrgänge mit 1. September 2016 ex lege zu Lehrgängen für Pflegeassistenten. Es ist daher eine Umstellung der laufenden Ausbildungen erforderlich. Eine Übergangsfrist für laufende Ausbildungen ist im GuKG nicht vorgesehen.

Um die Umstellung insbesondere für laufende Pflegehilfelehrgänge zu erleichtern, die kurz nach dem 1. September 2016 vor ihrem Abschluss stehen, wird Folgendes festgehalten:

1. **Umstellung auf das neue Ausbildungsprogramm:** Die Umstellung der Ausbildungsinhalte auf das neue Ausbildungsprogramm hat entsprechend der organisatorischen Machbarkeit zu erfolgen. Ausschlaggebend für die Machbarkeit

der Umstellung wird die nach dem 1. September 2016 noch zu absolvierende Ausbildungszeit sein.

So ist bei laufenden Pflegehilfeausbildungen, für die eine theoretische oder praktische Ausbildung nach dem 1. September 2016 noch bevorsteht, grundsätzlich davon auszugehen, dass eine Umstellung auf das neue Ausbildungsprogramm mit den neuen Ausbildungsregelungen durchgeführt werden kann.

Bei Ausbildungen, bei denen nach dem 1. September 2016 beispielsweise nur noch die kommissionelle Abschlussprüfung ausständig ist und die trotzdem entsprechend § 113a GuKG umzustellen sind, ist eine Umstellung lediglich hinsichtlich des auszustellenden Abschlusszeugnisses möglich.

Für sämtliche laufenden Pflegehilfelehrgänge bedeutet dies, dass sich der Anteil der Ausbildung nach der Pflegehilfe-Ausbildungsverordnung (Pflh-AV), BGBl. II Nr. 371/1999, und der Anteil der Ausbildung nach der Pflegeassistentenberufe-Ausbildungsverordnung (PA-PFA-AV) je nach Stand der Ausbildung unterscheiden kann.

Die Form der Umstellung bei jeder laufenden Pflegehilfeausbildung ist jedenfalls mit dem zuständigen Amt der Landesregierung abzustimmen.

- 2. Neue Rechtsgrundlage in der PA-PFA-AV:** In der neu zu erlassenden PA-PFA-AV wird eine Rechtsgrundlage für ein Zeugnis für die zum 1. September 2016 laufenden Lehrgänge geschaffen, welches im Begutachtungsentwurf noch nicht enthalten war (siehe **Anlage Muster PA-Zeugnis**).

Es wird somit aus dem Zeugnis ersichtlich sein, dass die zum 1. September 2016 laufenden Lehrgänge sowohl auf Grundlage der Pflh-AV in Verbindung mit der PA-PFA-AV durchgeführt worden sind.

**Ausstellung des Abschlusszeugnisses:** Für die Ausstellung des Abschlusszeugnisses ist die Kundmachung der PA-PFA-AV abzuwarten, da die Bundesgesetzblattnummer ins Zeugnis einzutragen ist (siehe Beilage).

- 3. Information der Absolventen/-innen:** Lehrgänge/Schulen, die die neu hinzugekommenen Kompetenzen der Pflegeassistenten mangels zur Verfügung stehender Ausbildungszeit im Rahmen der Ausbildung nicht mehr vermitteln können, haben die Absolventen/-innen nachweislich darauf hinzuweisen, dass es durch die GuKG-Novelle 2016 zu einer geringfügigen Änderung des Tätigkeitsbereichs gekommen ist und die betroffenen Tätigkeiten erst nach Erwerb der erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten, die beispielsweise durch Fortbildungen erworben worden sind, durchgeführt werden dürfen.

### **III. EWR-Anerkennung und Nostrifikation:**

Die Durchführung von Auflagen (Anpassungslehrgang, Eignungsprüfung, Ergänzungsausbildung) auf Grund eines vor dem 1. September 2016 ausgestellten Bescheides im Rahmen von EWR-Anerkennungsverfahren oder Nostrifikationsverfahren, die auf Basis der Pflh-AV erteilt worden sind, hat auf Grundlage der neu zu erlassenden Ausbildungsverordnung zu erfolgen durchzuführen. Hierbei sind die Auflagen seitens der jeweiligen Ausbildungseinrichtung den Inhalten des neuen Ausbildungsprogrammes zuzuordnen und im Zweifelsfall mit der bescheidausstellenden Behörde abzustimmen.

Nur wenn die Auflage auf Grund der Änderung der Ausbildung de facto undurchführbar ist, ist ein neuer Bescheid möglich.

### **IV. Sonderausbildungen:**

Gemäß § 17 Abs. 2 GuKG, in der Fassung der GuKG-Novelle 2016, sind setting- und zielgruppenspezifische Spezialisierungen:

1. Kinder- und Jugendlichenpflege
2. Psychiatrische Gesundheits- und Krankenpflege
3. Intensivpflege
4. Anästhesiepflege
5. Pflege bei Nierenersatztherapie
6. Pflege im Operationsbereich
7. Krankenhaushygiene
8. Wundmanagement und Stomaversorgung
9. Hospiz- und Palliativversorgung
10. Psychogeriatrische Pflege.

Gemäß Abs. 3 leg.cit. ist Voraussetzung für die Ausübung von Spezialisierungen gemäß Abs. 2, die über die Kompetenzen gemäß §§ 14 bis 16 hinausgehen, die erfolgreiche Absolvierung der entsprechenden Sonderausbildung oder Spezialisierung, Niveau 2 (Befugniserweiterung), innerhalb von fünf Jahren ab Aufnahme der Tätigkeit.

Klargestellt wird, dass hinsichtlich der bisherigen Spezialaufgaben, nunmehr Spezialisierungen gemäß § 17 Abs. 2 Z 1 bis 7 GuKG, weiterhin die Regelungen betreffend die entsprechenden **Sonderausbildungen gemäß §§ 66 bis 70 GuKG** in dem in diesen Bestimmungen festgelegten Ausmaß gelten.

Hinsichtlich der neuen Spezialisierungen gemäß § 17 Abs. 2 Z 8 bis 10 GuKG gilt die Regelung betreffend **Spezialisierungen gemäß § 70a GuKG**, der insgesamt mindestens 90 ECTS theoretische und praktische Ausbildung vorsieht, wobei

- das Niveau 1 (ohne Befugnisserweiterung) die medizinische, pflegerische und wissenschaftliche Vertiefung in den entsprechenden Fachbereichen im Umfang von mindestens 30 ECTS umfasst und
- das Niveau 2 (mit Befugnisserweiterung) das Niveau 1 voraussetzt und die medizinische, pflegerische und wissenschaftliche Erweiterung in den entsprechenden Fachbereichen im Umfang von mindestens 60 ECTS umfasst.

Klargestellt wird, dass die Ausbildung und Ausübung der neuen Spezialisierungen erst nach Erlassung von Durchführungsbestimmungen einschließlich Festlegung von Qualifikationsprofilen möglich ist.

Die Länder werden um Kenntnisnahme und Weiterleitung dieser Information im do. Wirkungsbereich ersucht.

Weiters wird darauf hingewiesen, dass die vorliegende Information auch auf der Homepage des Bundesministeriums für Gesundheit und Frauen ([www.bmgf.gv.at](http://www.bmgf.gv.at)) veröffentlicht ist.

Mit freundlichen Grüßen

Für die Bundesministerin:  
Dr. Meinhild Hausreither